



ÜBERSICHTSPLAN M:1.5000

- Grenzen**
- Grenze des Planbereichs
 - - - - - Baugrenze
 - - - - - Straßenbegrenzungslinie
 - - - - - Abgrenzung baulicher Nutzung
 - Grenze des Landschaftsschutzgeb.
 - Grenze der Wasserschl./Überschwemmungszone
 - Grenze des Sanierungsgebietes
 - - - - - Flurstücksgrenze, ideell

- Flächen**
- offentl. privat
 - Verkehrsfläche
 - Parkplatz / Stellfläche
 - Garage / Sommergarage
 - Baugrundstücke i.d. Gemeinbedarf
 - Grünfläche
 - Flm. bes. Grünaufl. gem. § 9 (1) 15, 16
 - Baum
 - BBauG
 - Kinderplatz
 - Teilung der Straßenprofile nicht bindend
 - Mit bes. Rechten zu belastende Fläche
 - Überschwemmungs- od. Hauptabwasserleitung
 - Vord. beb. freizuhaltende Schutzfläche
 - Sonst. nicht überbaubare Fläche
 - z.B. 99.73
 - Neue Höhenangabe

- Bauten**
- vorhand. geplant
 - Gebäude
 - Ruine / Keller
 - Gebäudeteil, Fundament
 - Abbruch
 - Umformstation
 - Compact Station

- Nutzung der überbaubaren Fläche**
- Wohnbaufläche
 - W S Kleinstedlungsgebiet
 - W R Reines Wohngebiet
 - W A Allgemeines Wohngebiet
 - M D Gemischte Baufläche
 - M I Dorfgebiet
 - M K Mischgebiet
 - Kerngebiet
 - Gewerbliche Baufläche
 - G E Gewerbegebiet
 - G I Industriegebiet
 - Sonderbaufläche
 - SW Wochenendhausgebiet
 - SO Sondergebiet
 - Offene Bauweise
 - g Geschlossene Bauweise
 - Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
 - Nur Hausgruppen zulässig
 - z.B. 0.4
 - GRZ - Grundflächenzahl
 - GFZ - Geschöffflächenzahl
 - BMZ - Baumassenzahl
 - iv Geschözzahl zwingend
 - iv Vollgesch. mit 1 zurückges. Vollgesch.
 - iv Geschözzahl als Höchstgrenze
 - iv Geschözzahl, Einzelausn. möglich
 - z.B. Dachform zwingend
 - iv Satteldach
 - iv Walmdach
 - iv Flachdach
 - iv Stellung der Gebäude zwingend

Sonstige Signaturen: Planzeichenvorordnung v. 19.1.1965 und Katastervorschriften

Kartiert und angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen.

Die Darstellung des gegenwärtigen Bestandes und die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Für die Kartierung: Mülheim-Ruhr, den 17.9.1969. Für die Planung: Lintorf, den 2.6.1970. Amtsbaumeister

gez. Hohfeldt, gez. Radke

Offentl. best. Verm. ing.

AMT ANGERSLAND IN LINTORF
Gemeindeverb. d. Gem. Angermünde, Breitscheid, Eggerscheidt, Hesse, Lintorf u. Wittlaer

BEBAUUNGSPLAN L43
„RATHAUS-KOHLENDEY“
Gemeinde LINTORF, Gemarkung LINTORF, Flur 16a/17, Maßstab 1:500, Aufzeichnung

EINSCHRÄNKUNGEN u. AUFLAGEN (1-4)
GEM. VERF. DES REG. PRAS. IN D. DORF VOM 3.12.71 34.3-12.21
① zu Ziff. 13 von der BEBAUUNGSZONENBESTIMMUNG
② * 22 POSTHUM GESTRICHEN TEXTUELLE ERGÄNZUNG EINGETRAGEN
③ * 22 ZUSTIMMUNG EINGETRAGEN
④ * 23 PARAPLÄTZE IN DER GEMEINDEBEDIENSTELLE IN STELLENFLÄCHE GEÄNDERT
HINWEIS: DATUM NACHGETRAGEN ⑤ zu Ziff. 3.1.17 NACHGETRAGEN DER VERBAUUNGSVORSTELER LINTORF, DEN 3.8.1972
gez. DE BLEESCHMIDT

Rechtsgrundlagen
§ 5, 6, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für NW in Fassung vom 28.10.1952 und vom 23.6.1960 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968
a) für die planerischen Festsetzungen §§ 2, 8 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968
b) für die gestalterischen Festsetzungen § 303 der Landesbauordnung vom 27.1.1970 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und § 4 der Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29.11.1960

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23.6.60 durch Beschluss des Rates der Gemeinde vom 14.7.1970 (Nr. 7/68) aufgestellt worden.
Lintorf, den 16.7.1970
Der Amtsdirektor
gez. Overmans

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des BBauG nach örtlicher Bekanntmachung vom 31.10.1970 einschließlich der textuellen Festlegung in der Zeit vom 18.11.1970 bis 17.12.1970 öffentlich ausgeteilt.
Lintorf, den 21.12.1970
Der Amtsdirektor
gez. Dr. Bleeschmidt

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG in Verbindung mit § 28 GO. NW durch den Rat der Gemeinde am 9.3.1971 als Sitzung beschlossen worden.
Mit ihm wird die Verordnung über die Ausweisung von Bebauungsflächen und die Abteufelung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde vom 2.8.1969 für den ausgewiesenen Planbereich außer Kraft gesetzt.
Die in dem eingetragenen Änderungen sind Bestandteil dieser Sitzung.
Lintorf, den 10.3.1971
Bürgermeister
gez. Wellenstein

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfügung vom 3.12.1971 genehmigt worden.
Düsseldorf, den 3.12.1971
Der Regierungspräsident
I. A.
gez. LANGWEG
Gemeindevertreter
gez. Windisch

Die Genehmigung des Reg. Pras. vom 3.12.1971 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung ist gemäß § 12 des BBauG am 15.8.72 örtlich bekannt gemacht worden.
Lintorf, den 15.8.1972
Der Verbandsvorsteher
gez. DE BLEESCHMIDT